



GRIECHENLAND

Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung

Informationen für Geflüchtete, die nach Griechenland rücküberstellt werden



Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Viele Hilfsangebote sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Daher existieren oft nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen.

Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Bericht kann nicht als pauschaler Nachweis für vorhandene Hilfsangebote herangezogen werden.

Inhalt

Einleitung	5
Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland	5
Abschiebungen von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen	5
Gesetzesänderung: Neues Asylgesetz 2020	7
Verfahren nach Wiedereinreise nach Griechenland	7
Was ist als erstes zu tun?	8
1. Die Person hatte vor ihrer Ausreise noch keinen Asylantrag in Griechenland gestellt.	8
2. Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Griechenland gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Griechenland ausgereist.	8
3. Anerkannte in Griechenland: Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Griechenland ausgereist ist.	9
Aufenthaltsrechtlicher Status in Griechenland	10
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren	10
Sichere Herkunftsländer	11
Sichere Drittstaaten	12
Zuständige Behörden	12
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Griechenland?	13
Welche Rechte haben Asylsuchende in Griechenland?	13
Rückkehr ins Herkunftsland	14
Steuer- und Sozialversicherungsnummer	14
Sozialversicherungsnummer (PAAYPA und AMKA):	14
Steuernummer (AFM):	15

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise	15
Zugang zu Wohnraum	16
Zugang zur Gesundheitsversorgung	17
Zugang zu Sozialleistungen	17
Zugang zum Arbeitsmarkt	19
Zugang zu Bildungseinrichtungen	20
Zugang zu Sprachkursen	21
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)	21
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?	23
Infomaterial zu Griechenland für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:	23
Kontakte / Beratungsangebote vor Ort	24
Asylbehörde	24
Organisationen mit überregionalen Angeboten	24
Gesundheitsversorgung und Beratung:	24
Rechts- und Sozialberatung:	25
Sprachkurse:	26
Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland:	27
Notschlafstellen für Obdachlose:	27
Besonders Schutzbedürftige	27
Regionale Angebote in Athen und Thessaloniki	28
Quellen:	28

Einleitung

Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland

Dublin-Überstellungen von Geflüchteten nach Griechenland wurden gemäß einer Empfehlung der EU-Kommission vom 8.12.2016 wieder aufgenommen, nachdem sie jahrelang ausgesetzt waren. Es werden nur Asylsuchende rücküberstellt, die nach dem 15. März 2017 nach Griechenland eingereist sind oder für die Griechenland ab diesem Datum aus einem anderen Grund zuständig ist (z.B. weil sie ein Visum erhalten haben).

Unbegleitete Minderjährige oder andere vulnerable Personen sollen nicht rücküberstellt werden. Griechenland wird in jedem Einzelfall um eine Zusicherung gebeten, dass die rücküberstellte Person in geeigneter Weise untergebracht und ihr Asylverfahren gemäß EU-Recht durchgeführt wird.¹

Faktisch haben in den letzten Jahren aufgrund der Lebensbedingungen für Asylsuchende so gut wie keine Überstellungen von Deutschland nach Griechenland stattgefunden.²

Abschiebungen von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen

Die Lebensbedingungen für anerkannte Flüchtlinge in Griechenland haben sich in der letzten Zeit extrem verschlechtert. Laut einer Stellungnahme von Pro Asyl und Refugee Support Aegean (RSA) droht Schutzberechtigten, die nach Deutschland weitergereist sind und hier einen neuen Asylantrag stellen, bei einer Rückkehr nach Griechenland in der Regel Obdachlosigkeit und Verelendung³. Sie erhalten keine

¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/30849. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2020 und das erste Quartal 2021 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren, S. 27, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/308/1930849.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.12.2022

² Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 20/437. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2021 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/008/2000861.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.12.2022

³ Pro Asyl, RSA: Stellungnahme: Zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021, <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-zur-aktuellen-situation-international-schutzberechtigter-in-griechenland/>, und RSA, Pro Asyl: Beneficiaries of international protection in Greece. Access to documents and socio-economic rights, März 2022, https://rsaegean.org/wp-content/uploads/2022/03/2022-03_RSA_BIP_EN.pdf, zuletzt abgerufen am 15.12.2022

staatliche Unterstützung. Aufgrund der menschenunwürdigen Existenzbedingungen ist eine Abschiebung daher in vielen Fällen nicht möglich.

Verschiedene Gerichte in Deutschland ordnen in solchen Fällen ein Abschiebeverbot an, da bei Rückkehr nach Griechenland elementarste Bedürfnisse nicht befriedigt werden könnten. Insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Menschen (z.B. Familien mit kleinen Kindern) wird eine Rückkehr als unzumutbar bewertet. Inzwischen gilt dies auch für die Mehrheit der Entscheidungen über alleinstehende, gesunde und arbeitsfähige Menschen⁴.

Der Europäische Gerichtshof urteilte am 13. November 2019, dass die Asylanträge von Personen, die in einem anderen EU-Staat bereits als Flüchtling anerkannt sind, nicht als unzulässig abgelehnt werden dürfen, wenn ihnen dort Menschenrechtsverletzungen drohen. Besteht die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt, ist ein neuer Asylantrag im anderen Mitgliedstaat möglich.⁵

Ein in Deutschland bestehender Entscheidungsstopp für Asylanträge von Personen, die in Griechenland eine Anerkennung haben, wurde zu April 2022 aufgehoben. Asylanträge könnten demnach als unzulässig abgelehnt werden, sofern in Griechenland keine Menschenrechtsverletzung droht. Auf Nachfrage wurde Pro Asyl vom BAMF mitgeteilt, dass dies nur in begründbaren Einzelfällen geschehen werde. In der Regel sei von einer Zulassung und inhaltlichen Prüfung der Asylanträge in Deutschland auszugehen.⁶

Betroffene, über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde, sollten mit einem Rechtsberater klären, ob in ihrem Fall eine Untätigkeitsklage sinnvoll ist, um eine Entscheidung über den Asylantrag zu erreichen.⁷

⁴ Meyerhöfer, Andreas: Die Situation von in Griechenland „Anerkannten“. Aktuelle Informationen und Rechtsprechung. In: Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 6/2021, S. 201

⁵ EuGH, Urteil vom 13.11.2019 - C-540/17; C-541/17 Deutschland gg. Hamed und Omar, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=220782&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2843967>, zuletzt abgerufen am 15.12.2022

⁶ Pro Asyl, Pressemitteilung vom 26.7.2022, <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/pro-asyl-und-bayerischer-fluechtlingsrat-gefaehrlicher-und-schaebiger-testlauf/>, zuletzt abgerufen am 15.12.2022

⁷ BAMF, Erlass/Behördliche Mitteilung vom 31.03.2022 - 61D 7600/71-2022 - asyl.net: M30573, <https://www.asyl.net/rsdb/m30573>

Gesetzesänderung: Neues Asylgesetz 2020

Ende 2019 wurde in Griechenland ein neues Asylgesetz verabschiedet, das zum 1.1.2020 in Kraft getreten ist. Es enthält Verschärfungen für Asylsuchende, die von Hilfsorganisationen als kritisch angesehen werden, da sie den Zugang zu einem fairen Asylverfahren erschweren und durch den Abbau von Rechtsstandards Abschiebungen erleichtern sollen⁸.

Unter anderem sind folgende Änderungen enthalten:

- es werden sichere Herkunftsländer festgelegt,
- Asylsuchende erhalten erst sechs Monate nach Antragstellung Zugang zum Arbeitsmarkt,
- subsidiär Schutzberechtigte erhalten eine Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr statt bisher für drei Jahre.

Verfahren nach Wiedereinreise nach Griechenland

Die deutschen Behörden informieren die griechische Asylbehörde über die Ankunft von Personen, die aufgrund der Dublin-Verordnung nach Griechenland rücküberstellt werden. Die griechischen Behörden teilen daraufhin mit, ob Plätze in Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen und ob das Asylverfahren wieder aufgenommen werden kann. Die Rücküberstellten werden bei Ankunft in Griechenland am Flughafen durch die Polizei in Empfang genommen und an die Asylbehörde verwiesen.

⁸ Vgl. Country Report: Greece; aida Asylum Information Database, 2020 Update, S. 19 ff und 33 ff, <https://asylumineurope.org/reports/country/greece/>, und „Geplante Asylreform geht zu Lasten von Schutzsuchenden“, Amnesty International Deutschland e.V., 29.10.2019 <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/griechenland-geplante-asylreform-geht-zu-lasten-von-schutzsuchenden>, zuletzt abgerufen am 15.12.2022

Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während ihres laufenden Asylverfahrens aus Griechenland ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Griechenland begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an.

1. Die Person hatte vor ihrer Ausreise noch keinen Asylantrag in Griechenland gestellt.

Sie teilt der Polizei bei Ankunft in Griechenland sofort mit, dass sie Asyl beantragen möchte. Sie wird dann an die Asylbehörde verwiesen, um den Asylantrag zu stellen.

2. Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Griechenland gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Griechenland ausgereist:

a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Griechenland. Bei Rückkehr nach Griechenland muss sie eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, falls sie vor der Ausreise noch keine erhalten hatte. Diese wird bei der griechischen Polizei beantragt. Dazu ist eine Bestätigung der zuständigen griechischen Asylbehörde erforderlich.

b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Asylsuchende sind verpflichtet, in Griechenland zu bleiben, bis ihr Asylantrag bearbeitet wurde. Wenn sie das Land ohne Erlaubnis der Asylbehörde vorher verlassen haben, kann dies als Rücknahme des Asylantrags gewertet werden.

Die Person muss daher sofort nach der Rückkehr mit der Asylbehörde Kontakt aufnehmen und erklären, dass weiterhin Interesse an der Bearbeitung des Asylantrags besteht. Die Asylbehörde wird dann entscheiden, ob sie den Antrag weiter bearbeitet, und gegebenenfalls zu einer Anhörung einladen.

Sind seit Einstellung des Asylverfahrens weniger als neun Monate vergangen, kann das ursprüngliche Verfahren wiederaufgenommen werden. Andernfalls muss ein Folgeantrag gestellt werden.

Bei negativer Entscheidung können Rechtsmittel eingelegt werden.

c) Der Asylantrag wurde rechtskräftig abgelehnt:

Innerhalb der im Bescheid genannten Frist kann Berufung gegen die Ablehnung eingelegt werden.

Wenn bereits vor der Abreise aus Griechenland Berufung eingelegt wurde, wird die griechische Asylbehörde den Antrag erneut untersuchen und gegebenenfalls zu einer Anhörung einladen.

3. Anerkannte in Griechenland: Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Griechenland ausgereist ist.

Schutzberechtigte, die Griechenland verlassen, verlieren in der Regel nicht ihren Status. Bei Rückkehr nach Griechenland müssen sie ihre Aufenthaltserlaubnis verlängern lassen, wenn diese abgelaufen ist, oder eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragen, falls sie vor der Ausreise noch keine erhalten hatten. Dazu müssen sich Rückkehrende zuerst an die zuständige griechische Asylbehörde wenden. Diese entscheidet darüber, ob die Aufenthaltsgenehmigung erteilt bzw. erneuert werden kann. Mit der Bestätigung der Asylbehörde kann anschließend die Aufenthaltserlaubnis bei der griechischen Polizei beantragt werden. Dabei muss beachtet werden, dass die Polizei nur die Bestätigung einer Dienststelle der Asylbehörde aus der gleichen Region akzeptiert. Diese darf maximal sechs Monate vorher ausgestellt worden sein.⁹

Es kommt zu Wartezeiten bis zu einem Jahr, bis die Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt wird.

Die Aufenthaltserlaubnis wird benötigt, um eine Sozialversicherungsnummer zu beantragen. Ohne diese hat man keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung, zu Sozialleistungen und zum Arbeitsmarkt.

⁹ RSA, *Pro Asyl: Beneficiaries of international protection in Greece. Access to documents and socio-economic rights*, März 2022, https://rsaegean.org/wp-content/uploads/2022/03/2022-03_RSA_BIP_EN.pdf, zuletzt abgerufen am 15.12.2022

Rückkehrende sollten sich zur Unterstützung an eine der im Anhang genannten Beratungsstellen wenden.

Informationen der Asylbehörde zur Beantragung bzw. Erneuerung einer Aufenthaltserlaubnis:

<https://migration.gov.gr/en/gas/aitoyntes-kai-dikaioychoi/adeies-diamonis/>

Aufenthaltsrechtlicher Status in Griechenland

Anhand vorliegender Dokumente der Ratsuchenden sollte geprüft werden, welcher Status vor der Ausreise aus Griechenland vorlag. In Griechenland werden folgende Aufenthaltsgenehmigungen für Geflüchtete erteilt:

internationaler Schutz:

- Flüchtlingsstatus: Aufenthaltsgenehmigung für drei Jahre.
Ein Reisedokument kann beantragt werden. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug aus dem Herkunftsland nach Griechenland.
- subsidiärer Schutz: Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr, die um zwei Jahre verlängert werden kann.
Ein Reisedokument kann beantragt werden. Ein Anspruch auf Familiennachzug aus dem Herkunftsland nach Griechenland besteht nicht.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Asylsuchende müssen sich bei der Asylbehörde registrieren. Termine können online gebucht werden: <https://apps.migration.gov.gr/international-protection-registration?lang=en>. Die Registrierung erfolgt in einer Aufnahmeeinrichtung, auf dem Festland entweder in Diavata (Region Thessaloniki) oder Malakasa (Region Athen).

Bei der Registrierung wird man erkennungsdienstlich behandelt und kurz zu den Gründen für den Asylantrag befragt. Außerdem wird der Termin für die Anhörung festgelegt und man bekommt ein Aufenthaltsdokument als Asylsuchender (*Asylum Seeker's Card* oder *International Protection Applicant Card*), das bis zu einem Jahr gültig ist. Es wird verlängert, wenn das Asylverfahren länger dauert. Mit diesem Dokument hat man das Recht, sich bis zur Beendigung des Asylverfahrens in

Griechenland aufzuhalten. Es ermöglicht außerdem den Zugang zur Gesundheitsversorgung in öffentlichen Krankenhäusern.

Sowohl bei der Registrierung als auch bei der Anhörung besteht Anspruch auf einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin. Zur Anhörung kann man sich von einem Anwalt/einer Anwältin oder einem anderen Berater oder einer Beraterin begleiten lassen; dies erfolgt auf eigene Kosten. Kostenlose Rechtsberatung wird von NGOs angeboten.

Nach der Anhörung bei der Asylbehörde wird entschieden, ob Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz gewährt wird oder ob der Antrag abgelehnt wird. Dies wird einige Monate nach dem Interview persönlich, telefonisch oder schriftlich per Post, Fax oder E-Mail oder über eine Online-Anwendung der Asylbehörde mitgeteilt. Die Mitteilung kann auch an beauftragte Anwälte oder Vertreter geschickt werden.

Nach positivem Entscheid über den Asylantrag (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) kann eine Aufenthaltsgenehmigung („ADET“) beantragt werden. Die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung dauert einige Monate. In der Zwischenzeit bekommt man einen Stempel auf die *Asylum Seeker's Card*, der zeigt, dass die Aufenthaltsgenehmigung beantragt wurde (ΕΚΚΡΕΜΕΙ ΑΔΕΙΑ ΔΙΑΜΟΝΗΣ). Dies gilt als vorläufige Aufenthaltsgenehmigung.

Gegen einen abgelehnten Asylantrag kann innerhalb der im Ablehnungsbescheid genannten Frist Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss auf Griechisch verfasst werden. Für die Berufung sollte eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden. Im Berufungsverfahren besteht Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand. Da die Kapazitäten nicht ausreichen, können dies aber nicht alle Betroffenen in Anspruch nehmen.

Sichere Herkunftsländer

Als sichere Herkunftsländer gelten folgende Länder: Ghana, Senegal, Togo, Gambia, Marokko, Algerien, Tunesien, Albanien, Georgien, Ukraine, Indien, Armenien, Bangladesch, Pakistan, Benin, Nepal und Ägypten. Für Personen aus sicheren Herkunftsländern wird ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Beschleunigte Verfahren sollen innerhalb von 20 Tagen abgeschlossen werden. Für die Berufung gegen einen negativen Bescheid gilt eine kürzere Frist.

Sichere Drittstaaten

Die Türkei gilt seit Juni 2021 als sicherer Drittstaat für Asylsuchende aus Syrien, Afghanistan, Pakistan, Bangladesch und Somalia. Die Asylanträge von Personen aus diesen Ländern, die sich zuvor in der Türkei aufgehalten haben, können als unzulässig zurückgewiesen und die Asylsuchenden in die Türkei abgeschoben werden.

Die Schritte des Asylverfahrens sind im Einzelnen auf der Seite der griechischen Asylbehörde <https://migration.gov.gr/en/> aufgeführt.

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Antragstellung	Υπηρεσία Ασύλου	Asylbehörde	Asylum Service
Dublin-Verfahren	Υπηρεσία Ασύλου	Asylbehörde	Asylum Service
Feststellung des Flüchtlingsstatus	Υπηρεσία Ασύλου	Asylbehörde	Asylum Service
Berufung in erster Instanz	Ανεξάρτητες Επιτροπές Προσφυγών (Αρχή Προσφυγών)	Berufungsausschüsse (Berufungsbehörde)	Independent Appeals Committees (Appeals Authority)
Berufung in zweiter Instanz	Διοικητικό Πρωτοδικείο Αθηνών ή Θεσσαλονίκης	Verwaltungsgericht Athen oder Thessaloniki	First Instance Administrative Court of Athens or Thessaloniki
Folgeantrag (Zulässigkeit)	Υπηρεσία Ασύλου	Asylbehörde	Asylum Service

Quelle: Country Report: Greece, 2021 Update; aida Asylum Information Database

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Griechenland?

Asylsuchende haben die Pflicht:

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Griechenland zu bleiben;
- die Asylbehörde über Adressänderungen oder ähnliches zu informieren;
- eine Steuernummer zu beantragen und jährlich eine Steuererklärung abzugeben.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Griechenland?

Asylsuchende haben Recht auf:

- freien Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem
- Information in einer für die jeweilige Person verständlichen Sprache u.a. über das Verfahren für die Beantragung von Asyl sowie über die eigenen Rechte und Pflichten
- Anspruch auf kostenlose Rechtshilfe bei der Berufung gegen einen negativen Asylbescheid

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, besteht das Recht:

- bis zur Entscheidung in Griechenland zu verbleiben;
- eine *Asylum Seeker's Card* zu erhalten, mit der man sich frei innerhalb Griechenlands bewegen kann;
- in einer Unterkunft für Asylsuchende untergebracht zu werden.

Durch die folgenden Mängel können Rechte verletzt werden:

- fehlende Information
- fehlende Dolmetscherinnen und Dolmetscher
- mangelhafte medizinische Versorgung (inkl. Medikamente)

- fehlender Rechtsbeistand
- unangemessene Unterbringung
- fehlende oder mangelhafte Versorgung mit Verpflegung, Kleidung
- Probleme mit Behörden (verspätete Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung, mangelhafte Information, fehlende Dolmetscher etc.)

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle/NGO etc. kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. IOM Griechenland ist zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Programme in Griechenland.

Steuer- und Sozialversicherungsnummer

Sozialversicherungsnummer (PAAYPA und AMKA):

Die Sozialversicherungsnummer wird für die Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung und bei Aufnahme einer Arbeit benötigt. Asylsuchende erhalten eine vorläufige Nummer (*Alien's Temporary Social Security and Medical Care Number, PAAYPA*), die auf ihrer *Asylum Seeker's Card* angegeben ist. Wenn der Asylantrag anerkannt wird, wird die vorläufige Nummer in die dauerhafte Sozialversicherungsnummer AMKA umgewandelt. Bei einer Ablehnung des Asylantrags wird die vorläufige Sozialversicherungsnummer ungültig.

International Schutzberechtigte beantragen die Sozialversicherungsnummer beim Bürgerzentrum (KEP) am Ort des Wohnsitzes. Dazu benötigen sie eine Aufenthaltsgenehmigung, eine Adresse und eine Steuernummer.

Steuernummer (AFM):

Die Steuernummer wird bei der Steuerbehörde beantragt. Asylsuchende erhalten die Steuernummer, sobald ihr Asylantrag registriert wurde. Sie wird für Vorgänge bei Behörden, Banken, beim Finanzamt und für Vertragsabschlüsse (z.B. Mietverträge, Mobilfunkverträge) benötigt. Außerdem ist sie erforderlich, wenn ein Arbeitsverhältnis aufgenommen wird oder Sozialleistungen beantragt werden. Sobald man eine Steuernummer hat, ist man verpflichtet, jährlich eine Steuererklärung abzugeben; das gilt auch, wenn man keine Einkünfte hat.

Alle Personen, die sich rechtmäßig in Griechenland aufhalten, benötigen die Sozialversicherungs- und die Steuernummer. Bei Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen können Probleme auftreten, wenn Unterlagen fehlen, beispielsweise zum Nachweis des Wohnsitzes, eine Obdachlosenbescheinigung oder zum Nachweis des Familienstandes.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Im Fall einer Rücküberstellung gemäß der Dublin-III-Verordnung müssen die griechischen den deutschen Behörden zusichern, dass die rückgeführte Person in Einklang mit den europäischen Normen untergebracht werden kann.¹⁰

Asylsuchende können beantragen, in staatlichen Unterkünften untergebracht zu werden. Dabei können die Sozialdienste von Caritas Hellas behilflich sein. Es kann zu Wartezeiten kommen, bis eine Unterbringung erfolgt.

Die Aufnahmebedingungen sind nicht nur auf den Inseln, sondern auch auf dem Festland, wo die meisten Dublin-Rückkehrerinnen und Rückkehrer leben, kritisch. Viele Lager sind temporäre und überbelegte Aufnahmeeinrichtungen, der Zugang zu grundlegenden Unterstützungsleistungen ist erschwert, die Gesundheitsversorgung

¹⁰ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/30849. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2020 und das erste Quartal 2021 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren, S. 27, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/308/1930849.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.12.2022

ist mangelhaft und besonders Schutzbedürftige können nicht adäquat versorgt werden¹¹.

Zugang zu Wohnraum

International Schutzberechtigte sind hinsichtlich des Zugangs zu Wohnraum anderen Drittstaatsangehörigen gleichgestellt. Über das HELIOS-Programm können international Schutzberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen Mietzuschüsse erhalten. Aus anderen EU-Ländern abgeschobene anerkannte Schutzberechtigte erfüllen diese Voraussetzungen in der Regel nicht und erhalten keine Unterkunft und keine finanzielle Unterstützung. Ihnen droht in der Regel die Obdachlosigkeit.¹²

Staatliche Unterkünfte sind Asylsuchenden vorbehalten. Schutzberechtigte müssen diese nach ihrer Anerkennung nach 30 Tagen verlassen.

In den Städten gibt es Obdachlosenunterkünfte, es ist jedoch nahezu unmöglich, dort unterzukommen: Die Plätze reichen nicht aus und es gibt lange Wartelisten. Flüchtlinge werden oft nicht aufgenommen und Familien können nur in Ausnahmefällen untergebracht werden.¹³

Viele Schutzberechtigte sind daher obdachlos oder leben in prekären Verhältnissen in verlassenem Häusern, ohne Elektrizität und fließend Wasser.

Bei der Suche nach einer Unterkunft können die Sozialdienste von Caritas Hellas oder andere NGOs unterstützen.

¹¹ „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Griechenland“, Hrsg.: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., Autor: Equal Rights Beyond Borders, Juli 2019, https://b-umf.de/material/?filter=berichte-und-studien&type=post_tag, zuletzt abgerufen am 15.12.2022

¹² Pro Asyl, RSA: Stellungnahme: Zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021, <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-zur-aktuellen-situation-international-schutzberechtigter-in-griechenland/>

¹³ Pro Asyl, RSA: Stellungnahme: Zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021, S. 10, <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-zur-aktuellen-situation-international-schutzberechtigter-in-griechenland/>

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende erhalten mit der vorläufigen Sozialversicherungsnummer PAAYPA Zugang zu medizinischer Versorgung über das öffentliche Gesundheitssystem. Das heißt, sie haben Anspruch auf ärztliche Untersuchungen in zugelassenen Kliniken und Einrichtungen, auf Krankenhausbehandlung in öffentlichen Krankenhäusern und auf Medikamente, die ihnen verschrieben werden.

Personen mit besonderen Bedürfnissen, beispielsweise Schwangere, Folteropfer, unbegleitete Minderjährige und Menschen mit Behinderungen, haben Anspruch auf psychologische Unterstützung. Allerdings fehlen therapeutische Angebote für Asylsuchende und Schutzberechtigte.¹⁴

International Schutzberechtigte haben Zugang zur Gesundheitsversorgung zu den gleichen Bedingungen wie griechische Staatsbürger.

Um Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem zu bekommen, ist die griechische Sozialversicherungsnummer (PAAYPA oder AMKA) erforderlich. Wer keine Sozialversicherungsnummer hat, sollte mit der *Asylum Seeker's Card* zu einem Krankenhaus gehen und um Hilfe bitten. Ohne Sozialversicherungsnummer besteht Anspruch auf medizinische Versorgung im Notfall; weitere Behandlungen und Medikamente müssen privat bezahlt werden.

Das öffentliche Gesundheitssystem in Griechenland ist infolge der Finanzkrise und der Pandemie stark beeinträchtigt. Es gibt lange Wartezeiten, es fehlen Personal und Medikamente und es werden Zuzahlungen verlangt. Außerdem fehlen Dolmetschende in den Krankenhäusern und anderen Einrichtungen.

Zugang zu Sozialleistungen

Asylsuchende erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung. Die Auszahlung erfolgt über eine *Cash Card* im Scheckkartenformat, die an Geldautomaten eingesetzt werden kann. Die Zahlung soll Grundbedürfnisse wie Verpflegung, Transport, Kleidung, Hygieneprodukte, Schulmaterial und Medizin

¹⁴ RSA, *Pro Asyl: Beneficiaries of international protection in Greece. Access to documents and socio-economic rights*, März 2022, https://rsaegean.org/wp-content/uploads/2022/03/2022-03_RSA_BIP_EN.pdf

decken, sofern diese nicht bereits im Rahmen der staatlichen Versorgung zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Betrags richtet sich nach der Größe der Familie und den sonstigen erhaltenen Leistungen.

Asylsuchende, die in offiziellen Unterkünften untergebracht sind, haben Anspruch auf diese Leistung. Personen, die in informellen Unterkünften, beispielsweise besetzten Häusern, wohnen, sind von der Bargeldunterstützung ausgeschlossen. Auch Asylsuchende, die in privaten Wohnungen untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf die finanzielle Unterstützung.

Die Leistungen für Asylsuchende werden sofort nach Anerkennung des Asylantrags eingestellt.

International Schutzberechtigte haben unter den gleichen Voraussetzungen wie griechische Staatsbürger Zugang zu Sozialleistungen. Sie haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen, die für Asylsuchende vorgesehen sind.

Einzelne Leistungen sind beispielsweise:

- garantiertes Mindesteinkommen: finanzielle Hilfe, Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration
- Rente für Personen über 67 Jahren, die keine Rente aus einer Rentenversicherung beziehen (Mindestaufenthaltszeit von 15 Jahren)
- Familienbeihilfe (Mindestaufenthaltszeit von fünf Jahren)
- Sozialhilfeleistungen für behinderte Personen

Für die meisten Sozialleistungen ist ein legaler Mindestaufenthalt in Griechenland (zwischen einem und fünfzehn Jahren, je nach Leistung) erforderlich; die Zeit während der Asylantragstellung wird hierfür nicht angerechnet. Außerdem müssen Unterlagen wie Steuerbescheid, Mietvertrag oder Obdachlosenbescheinigung vorgelegt werden, die Schutzberechtigte meist nicht vorweisen können. In der Praxis scheitert daher der Anspruch auf Leistungen oft an den fehlenden Voraussetzungen.

Schutzberechtigte, die nach Griechenland abgeschoben werden, sind daher meist auf sich allein gestellt und erhalten keine Unterstützungsleistungen.¹⁵

Ehrenamtliche Unterstützernetze in Deutschland können die Rückkehrenden unterstützen, indem sie Geld für eine Starthilfe für diese sammeln und ihnen überweisen, sobald sie in Griechenland angekommen sind. Bargeld sollte nicht mitgegeben werden.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende dürfen sechs Monate nach Asylantragstellung eine Beschäftigung aufnehmen, wenn bis dahin noch nicht über ihren Antrag entschieden wurde. Sie müssen vollständig registriert sein und eine *Full Registration Asylum Seeker's Card* erhalten haben.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben vollen Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen keine Arbeitserlaubnis.

Arbeitssuchende können sich an die griechische Arbeitsverwaltung (OAED) wenden (www.oaed.gr).

Um eine Arbeit aufzunehmen, sind die Steuernummer (AFM) und die Sozialversicherungsnummer (AMKA oder PAAYPA) erforderlich.

Anerkannte Flüchtlinge müssen eine gültige Aufenthaltsgenehmigung haben.

In der Praxis ist es aus verschiedenen Gründen jedoch äußerst schwierig, eine Beschäftigung zu finden: hohe Arbeitslosigkeit, fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Anerkennung von Qualifikationen. Schwarzarbeit, mangelhafte Sozialversicherung oder Unterbezahlung sind daher verbreitet. Insbesondere wenn in Griechenland anerkannte Flüchtlinge aus Deutschland wieder dorthin abgeschoben werden und sie keine gültige Aufenthaltsgenehmigung und Sozialversicherungsnummer mehr

¹⁵ Pro Asyl, RSA: Stellungnahme: Zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021, S. 10, <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-zur-aktuellen-situation-international-schutzberechtigter-in-griechenland/>

haben, kann es zu Wartezeiten von bis zu einem Jahr kommen, bevor sie theoretisch einen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.¹⁶

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Minderjährige Asylsuchende und Schutzberechtigte haben, wie griechische Staatsangehörige, das Recht auf Zugang zum Bildungssystem. Für sie besteht ebenfalls Schulpflicht.

Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren, die in offiziellen Flüchtlingslagern untergebracht sind und noch kein Griechisch sprechen, gibt es das Programm DYEP: Sie besuchen nachmittags spezielle Vorbereitungsklassen an öffentlichen Schulen, die von Aushilfslehrern gehalten werden.

Kinder, die nicht in Flüchtlingslagern untergebracht sind, können eine reguläre Schule in der Umgebung besuchen. Dort werden sie zusammen mit griechischen Kindern unterrichtet. Einige Schulen bieten auch spezielle Vorbereitungsklassen an.

Daneben gibt es informellen Unterricht in verschiedenen Flüchtlingslagern, insbesondere auf den Inseln.

Der Zugang zu regulären Schulen und Vorbereitungskursen ist in der Praxis aufgrund von Transportproblemen für viele Kinder nicht gewährleistet. Die Corona-Pandemie hat durch Schulschließungen und Ausgangsbeschränkungen den Schulbesuch für Kinder von Geflüchteten über einen längeren Zeitraum unmöglich gemacht.

Erwachsene Schutzberechtigte haben zu gleichen Bedingungen wie andere Drittstaatsangehörige, die in Griechenland leben, Zugang zu Bildungseinrichtungen. Sie haben das Recht, an Bildungsprogrammen und Berufsausbildungen teilzunehmen.

¹⁶ Ebd.

Zugang zu Sprachkursen

Für anerkannte Flüchtlinge gibt es keine kostenlosen staatlichen Sprachkurse.

Einige NGOs bieten kostenlose Sprachkurse für Asylsuchende und Flüchtlinge an.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören: unbegleitete und begleitete Minderjährige, direkte Verwandte von Opfern von Schiffbrüchen, Schwangere, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Menschen mit schweren Erkrankungen, Menschen mit kognitiven oder geistigen Behinderungen, Opfer von Genitalverstümmelung sowie Personen, die Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren.

Die Bedürfnisse besonders Schutzbedürftiger müssen bei ihrer Unterbringung und während des Asylverfahrens, insbesondere bei der Anhörung, berücksichtigt werden. In der Praxis stehen oft nicht ausreichend Plätze in den Unterkünften zur Verfügung.

Folteropfer und Opfer sexueller Gewalt können ihren besonderen Schutzbedarf durch die Bescheinigung einer staatlichen Gesundheitseinrichtung nachweisen. Eine von einer NGO ausgestellte Bescheinigung ist nicht ausreichend.

Besonders Schutzbedürftige können bei verschiedenen Leistungen, beispielsweise der Vergabe von Schlafplätzen in Obdachlosenunterkünften, bevorzugt behandelt werden.

Laut aida-Bericht¹⁷ wird eine besondere Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren allerdings oft nicht festgestellt, da die Mechanismen zur Erkennung ungenügend sind.

¹⁷ Country Report: Greece; aida Asylum Information Database, 2021 Update, S. 21 und 109 ff, <https://asylumineurope.org/reports/country/greece/>

Überstellungen vulnerabler Personen aus Deutschland finden aktuell nicht statt¹⁸.

Wenn besonders Schutzbedürftige aus Deutschland rücküberstellt werden, erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die zuständige Dublin-Einheit in Griechenland. Darin wird über besondere Bedarfe hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung informiert. Dies gilt zum Beispiel auch für Familien, die aufgrund von Gewalt in Familien getrennt überstellt werden und getrennt unterzubringen sind. Die Zuständigkeit der deutschen Behörden endet bei Ankunft im Zielland und geht auf die Behörden im Zielland über.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die besonderen Bedarfe vor Ort nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Wenn möglich, sollten Beraterinnen und Berater bei kritischen Fällen Kontakt zu den überstellten Personen halten. Falls deren Bedarfe nach Ankunft nicht berücksichtigt werden, können sie gegebenenfalls aktiv werden und Hilfskontakte organisieren.

¹⁸ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/30849. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2020 und das erste Quartal 2021 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren, S. 27, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/308/1930849.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.12.2022

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Hinweis: Viele Hilfsangebote in Griechenland sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (Dezember 2022) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter dublin@raphaelswerk.de entgegen.

Infomaterial zu Griechenland für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:

An Overview of International Protection Procedures in Greece, Merkblatt des griechischen Migrations- und Asylministeriums in 18 Sprachen:
<https://migration.gov.gr/en/gas/pli-rofories-se-18-glosses/> (aktuell nur auf Griechisch, weitere Versionen werden überarbeitet)

Refugee.info: Das mehrsprachige Portal bietet Informationen zum Asylverfahren und zu Arbeiten und Leben in Griechenland. Außerdem kann man nach Kategorien geordnet Kontakte von Hilfsangeboten suchen: <https://greece.refugee.info/en-us>

Help in Greece – Portal des UNHCR mit Informationen und Adressen für Asylsuchende und Flüchtlinge in Griechenland auf Englisch, Französisch, Arabisch, Griechisch, Farsi und Türkisch: <https://help.unhcr.org/greece/>

„**Hilfsorganisationen – Hilfe für Flüchtlinge in Griechenland**“, Merkblatt der Deutschen Botschaft Athen auf Deutsch, Englisch und Arabisch:
<https://griechenland.diplo.de/gr-de/service/05-VisaEinreise/-/1345826>

w2eu.info – welcome to europe: Unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge in Griechenland auf Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi, zusammengestellt von einem Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika, mit Adressen von Hilfsorganisationen:
<https://w2eu.info/en/countries/greece/contacts>

Rights in the Daily Life of the Refugee: Broschüre für Flüchtlinge von Caritas Hellas mit wichtigen Informationen und praktischen Hinweisen für Flüchtlinge in Griechenland (auf Griechisch, Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi), herausgegeben von Caritas Hellas (2020): <https://caritas.gr/en/publications-en/legal-guide-rights-in-the-daily-life-of/>

Mobile Info Team: Informationen für Flüchtlinge und Asylsuchende in Griechenland auf Arabisch, Bengalisch, Englisch, Farsi und Urdu: <https://www.mobileinfoteam.org/>

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Asylbehörde (Υπηρεσία Ασύλου):

Tel. +30 210 69 88 500

Hotline mit aufgezeichneten Informationen für Asylsuchende in 10 Sprachen:

Tel. +30 210 69 88 660

Weitere Telefonnummern und Kontaktmöglichkeiten sowie Adressen der regionalen Dienststellen: <https://migration.gov.gr/en/gas/dioikisi/>

Organisationen mit überregionalen Angeboten

Hier sind die Adressen des jeweiligen Hauptsitzes angegeben, bei denen die Adresse und weitere Details vor Ort angefragt werden können:

Gesundheitsversorgung und Beratung:

Hellenic Red Cross

Hilferufnummer für Geflüchtete: +30 210 5140440

<http://www.redcross.gr/default.asp?pid=34&la=1>

Ärzte ohne Grenzen Griechenland (Γιατροί Χωρίς Σύνορα, Doctors without Borders MSF)

Day Care Center

Solonos 133

Athen

Tel. +30 210 3839372

E-Mail: info@msf.gr

<https://msf.gr/en>

Ärzte der Welt (Giatroi tou Kosmou, Médecins du Monde (Mdm) Greece)

Sapfous Street 12

Athen

Tel. +30 210 3213150

E-Mail: info@mdmgreece.gr

<http://mdmgreece.gr/en/>

offene Praxis für Migranten und Geflüchtete
(auch in Thessaloniki)

Praxis (Programs of Development, Social Support and Medical Cooperation)

57 Stournari Str.

10432 Athen

Tel. +30 210 520 5200

E-Mail: info@praxis.gr

www.praxis.gr/en

(auch in Thessaloniki)

Rechts- und Sozialberatung:

Caritas Hellas Social Spot Neos Kosmos

Rene Pio 2A

Neos Kosmos

Athen

Adresse auf Griechisch: Π. Πυώ 2Α

Tel. +30 213 0909940

E-Mail: neoskosmoscenter@caritas.gr

www.caritas.gr

Griechischer Flüchtlingsrat – Greek Council for Refugees

E-Mail: gcr1@gcr.gr

<http://www.gcr.gr/index.php/en/>

Athen:

Solomou 25

Adresse auf Griechisch: Σολωμού 25

Tel.: +30 210 3800990-1

Thessaloniki:

9, Danaïdon str.

Tel.: +30 231 0250045, +30 2311 821677

METAdrasi

E-Mail: info@metadrasi.org

<http://metadrasi.org>

Athen:

7, 25 Martiou, 17778 Tavros

Tel. +30 214 100 8700

Thessaloniki:

2-8, Aisopou Street, 54627 Thessaloniki

Tel. +30 2314 07 04 33

Equal Rights Beyond Borders

Emmanouil Mpenaki 69A

106 81 Athen

Tel. +30 210 3803067

E-Mail: athens@equal-rights.org

<https://equal-rights.org/>

Rechtsberatung zur Familienzusammenführung innerhalb der EU

Sprachkurse:

METAdrasi

7, 25 Martiou Street

17778 Tavros

Athen

Adresse auf Griechisch: 25ης Μαρτίου 7, Ταυρός

Tel. +30 214 100 8700

E-Mail: info@metadrasi.org

<https://metadrasi.org/en/campaigns/greek-language-courses/>

Caritas Hellas Social Spot Neos Kosmos

Rene Pio 2A

Neos Kosmos

Athen

Adresse auf Griechisch: Ρ. Πιύ 2Α

Tel. +30 213 0909940

E-Mail: neoskoposcenter@caritas.gr

www.caritas.gr

KYRIAKATIKO SXOLEIO METANASTON

Kolonos Athen

Tel. +30 6974486368

E-Mail: kyriakatiko@yahoo.gr

www.ksm.gr

Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland:

IOM Griechenland

6 Dodekanisou Str.

17456 Alimos, Athen

Tel. +30 210 9919040

E-Mail infoAVRRgreece@iom.int

<https://www.iom-avrr.gr/>

(IOM-Büros auch in Thessaloniki, Patra, Ioannina und Heraklion)

Notschlafstellen für Obdachlose:

Der Zugang zu Notschlafstellen ist äußerst schwierig, da die vorhandenen Plätze nicht ausreichen oder Geflüchtete die Voraussetzungen nicht erfüllen. Eine Übersicht der Angebote in der Region Attika haben Refugee Support Aegean/Pro Asyl zusammengestellt (Stand März 2022): https://rsaegean.org/wp-content/uploads/2022/03/2022-03_RSA_BIP_EN.pdf, S. 23

Besonders Schutzbedürftige

METAdrasi

7, 25 Martiou Street

17778 Tavros

Athen

Tel. +30 214 100 8700

E-Mail: vot@metadrasi.org

<https://torturesurvivor.metadrasi.org/en/>

Feststellung des besonderen Schutzbedarfs von Folteropfern

Babel Day Care Centre

72, I. Drosopoulou st.,

112 57 Athen

Tel. +30 2108616280 und +30 2108616266

E-Mail: babel@syn-eirmos.gr

<https://babeldc.gr>

psychosoziale und rechtliche Beratung für Opfer von Folter und Gewalt in
Zusammenarbeit mit dem Griechischen Flüchtlingsrat und Ärzte ohne Grenzen (MSF)

Regionale Angebote in Athen und Thessaloniki

Übersicht von Hilfsangeboten in der Region Athen und in Thessaloniki:

- Athens Guide for Asylum-seekers & Refugees
- Thessaloniki Guide for Asylum-seekers & Refugees

Die beiden Handreichungen können in mehreren Sprachen als pdf-Dokument hier heruntergeladen werden: <https://help.unhcr.org/greece/where-to-seek-help/other-services/>

Quellen:

- Country Report: Greece, 2021 Update; aida Asylum Information Database, Mai 2022;
<http://www.asylumineurope.org/reports/country/greece>
- An Overview of International Protection Procedures in Greece; Merkblatt des griechischen Migrations- und Asylministeriums,
<https://migration.gov.gr/wp-content/uploads/2020/10/Overview-of-Asylum-Procedure-English.pdf>
- Beneficiaries of international protection in Greece. Access to documents and socio-economic rights, Refugee Support Aegean (RSA)/Pro Asyl: März 2022, https://rsaegean.org/wp-content/uploads/2022/03/2022-03_RSA_BIP_EN.pdf

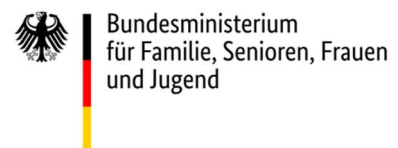
- **Stellungnahme: Zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, Pro Asyl/Refugee Support Aegean (RSA): April 2021, <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-zur-aktuellen-situation-international-schutzberechtigter-in-griechenland/>**
- **Die Situation von in Griechenland „Anerkannten“. Aktuelle Informationen und Rechtsprechung, Meyerhöfer, Andreas, in: Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 6/2021**
- **Griechenland als sicherer Drittstaat. Juristische Analyse – Update 2022, Romer, Adriana, Schweizerische Flüchtlingshilfe: August 2022, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Juristische_Themenpapiere/220803_Juristische_Analyse_GR_DE.pdf**
- **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Griechenland, Hrsg.: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., Autor: Equal Rights Beyond Borders, Juli 2019, <https://b-umf.de/material/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-in-griechenland/>**
- **Griechisches Migrations- und Asylministerium <https://migration.gov.gr/en/>**
- **UNHCR, Portal „Help in Greece“, <https://help.unhcr.org/greece/>**
- **Infoportal Refugee.Info <https://greece.refugee.info/en-us>**
- **Hilfsorganisationen – Hilfe für Flüchtlinge in Griechenland; Merkblatt der Deutschen Botschaft in Athen, Dezember 2019, <https://griechenland.diplo.de/gr-de/service/05-VisaEinreise/-/1345826>**
- **Deutscher Caritasverband e.V., Abteilung Caritas international**
- **Caritas Hellas, www.caritas.gr**
- **Greek Council for Refugees, <http://www.gcr.gr>**
- **Refugee Support Aegean, <https://rsaegean.org/en/>**



Herausgeber:

Raphaelswerk e. V.
Adenauerallee 41
20097 Hamburg
Telefon: +49 40 248442-0

Gefördert durch:



Die aktuelle Publikation steht auf www.raphaelswerk.de zum Herunterladen bereit, Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken: <https://www.raphaelswerk.de/dublin>
Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter dublin@raphaelswerk.de entgegen.